



Merkblatt für Schwangere und Alleinerziehende

Dieses Merkblatt dient der Information über die möglichen Leistungen bei einer Schwangerschaft und der Entbindung.

Schwangerschaftsbekleidung:

Leistungen zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung sind zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses oder einer Bescheinigung des Arztes über den Entbindungstermin nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird. Eine Beihilfe kommt ab dem 4. Schwangerschaftsmonat in Betracht. Für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ist eine Beihilfe von 120,00 EUR zu gewähren.

Mehrbedarf aufgrund einer Schwangerschaft:

Gemäß § 21 Abs. 2 SGB II erhalten werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf in Höhe von 17 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung.

Erstausstattung bei Geburt:

Zur Geburt des Kindes kann für die Beschaffung einer Säuglingsausstattung und des notwendigen Hausrates eine Beihilfe i. H. v. insgesamt 430,00 EUR gewährt werden. Die Beihilfe kann ab Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats ausgezahlt werden.

Die Beihilfe umfasst die Säuglingserst- und –zweitausstattung, eine Babywanne, eine Wickelaufgabe, einen Kinderwagen, einen Buggy, ein Betttuch / eine Gummiauflage und ein Kinderbett inklusive Matratze, Bettdecken und Bezüge.

Mehrbedarf für Alleinerziehung:

Gemäß § 21 Abs. 3 SGB II ist für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und alleine für deren Pflege und Erziehung sorgen, ein Mehrbedarf von 12 vom Hundert bis max. 60 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung anzuerkennen.

Bestehen Zweifel an der sachgerechten Verwendung der Beihilfen, kann ein Nachweis über die Verwendung der Beihilfen verlangt werden bzw. ein Rückgriff auf Gewährung von Sachleistungen erfolgen.

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf vor Antragstellung noch nicht durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder vor Dritten gedeckt worden sein.

Unterhaltsverpflichtung:

Grundsätzlich ist der Kindesvater sechs Wochen vor Geburt und acht Wochen nach Geburt des Kindes der Kindesmutter gegenüber unterhaltspflichtig.

Eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind bleibt davon unberührt.

Für schwangere Frauen und Mütter, die ihr Kind bis zum 6. Lebensjahr betreuen, besteht keine Unterhaltspflicht der Eltern. Ebenso kommt hier auch keine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II in Betracht.